



Prüfungsbestimmungen Trainer B Schwimmen

1 Allgemeines

Die Prüfung Trainer B Schwimmen umfasst folgende Teile:

- Fachkompetenz Theorie
- Fachkompetenz Praxis
- Methodenkompetenz

Die Notenskala geht von 1 bis 4, wobei 4 die beste Note ist, 1.99 und weniger sind ungenügend. Jedes Prüfungsfach muss für sich mindestens genügend (2.0) sein.

2 Fachkompetenz Theorie (schriftlich)

Schriftliche Prüfung zu sportartspezifischen Themen sowie allgemeinen J+S-Inhalten (Grundkurs und Weiterbildung 1).

3 Fachkompetenz Praxis (Technik)

Die 4 Schwimmmarten werden einzeln bewertet, die Noten addiert und anschliessend durch vier dividiert, was eine Techniknote ergibt.

Schwimmtechnik (Bewertung mit Start und Wende):

- 50 m Delfin inkl. Start und Wende
- 50 m Kraul inkl. Start und Wende
- 50 m Brust inkl. Start und Wende
- 50 m Rücken inkl. Start und Wende

Kriterien: korrekte Kernkompetenzen, insbesondere Wasserlage (flach), Atmung (im Bewegungsfluss), Ellenbogen-vorn-Haltung, Beinschlag (aus Hüften im Delphin, Rücken und Crawl; symmetrisch im Brustbeinschlag), Rhythmus (Grundmuster stimmen). Schwimmmarten gemäss FINA Regeln.

Während der Prüfung werden keine Rückmeldungen gemacht und keine Noten bekannt gegeben.

Zusätzlich ist eine Hospitation (Besuch von 2 – 5 Trainings bei einem Swiss Aquatics Trainer A oder höher) zu leisten. Die Erkenntnisse aus den Trainingsbeobachtungen werden in einem Kurzbericht an 1 – 2 Seiten schriftlich festgehalten und 1 Monat vor der Prüfung per E-Mail an education@swiss-aquatics.ch eingereicht.

4 Methodenkompetenz

Die Note Methodenkompetenz besteht aus dem Beobachten, Beurteilen und Beraten einer Person (Teilnehmer Prüfung), welche zwei Schwimmmarten demonstriert. Die Beurteilung dieser zwei Schwimmmarten ergibt je eine Note. Diese werden zusammengezählt und durch 2 dividiert, welches die Endnote Methodenkompetenz ergibt.

Kriterien für die Beurteilung: Hauptfehler gefunden, begründete Korrekturübung, Art des Feedbacks.

5 Schlussbestimmungen

In sämtlichen in den Bestimmungen nicht aufgeführten Fällen entscheidet das Prüfungskader. Bei ungenügenden Teilbereichen können diese zu den ordentlichen Prüfungsterminen im Sinne einer Nachprüfung wiederholt werden.